



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVRDJ- Z4.000/0011- 11/2018	GeS-ReS	Dr Karmen Riedl	DW12362 DW 12150	16.01.2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Art 1 (Anerbengesetz):

Zu Z 1 bis 4 (§§ 1 und 2 Anerbengesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 5 (§ 5 Anerbengesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 7 (§ 22 Anerbengesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 2 (Außerstreitgesetz – AußStrG):

Zu Z 1 (§ 81 AußStrG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 2 (§ 154 AußStrG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 3 (Exekutionsordnung – EO):

Zu Z 1 (§ 45b EO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 2 (§ 107a EO):

Im Hinblick auf die Lösungsverpflichtung in den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes könnten sich Doppelgleisigkeiten ergeben.

Zu Z 3 bis 5 (§§ 129 und 312 EO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 6 (§ 427 EO):

Gegen die geplanten Änderungen werden keine Einwände erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Fassung in § 427 Abs 1 Z 1 EO einen Tippfehler (Korrektur: „1. das Erstgericht das Aktenzeichen und die Höhe der betriebenen Forderungen der Verfahren, [...]“) aufweist.

Zu Z 7 (§ 428 EO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 8 und Z 9 (§§ 429 und 430 EO):

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verrechnungsstellen nur jene Daten speichern und verarbeiten sollen, die sie zur Verrechnung der Abfragen benötigen. Inhaltsdaten gehören nach der vorgeschlagenen Fassung nicht mehr dazu. Dieses Vorhaben wird auch begrüßt, jedoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit empfohlen, – notfalls im Gesetzestext – präzise zu definieren, welche Daten die Verrechnungsstellen zu speichern und verarbeiten berechtigt sind, zumal die Formulierung in den Erläuterungen „die sie zur Verrechnung der Abfragen benötigen“ zu oberflächlich ist.

Zu Z 10 (§ 449 EO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 4 (Gerichtsgbührengesetz – GGG):*Zu Z 1 (§ 10 Abs 3 GGG):*

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 2 (§ 26 Abs 1 GGG):

In der vorgeschlagenen Fassung des § 26 Abs 1 GGG wird der Terminus „Wert“ verwendet. Nachdem laut den Erläuterungen (zu Recht) beabsichtigt ist, den Definitionsansatz vollständig jenem des Bewertungsgesetzes 1955 und somit § 26 Abs 1 GGG vollständig an § 10 Abs 2 BewG 1955 anzupassen, wird zur Klarstellung vorgeschlagen, den Terminus „Wert“ durch „gemeiner Wert“ zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 26 Abs 3 GGG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 4 (§ 26a Abs 1 GGG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 5 (Tarifpost 9 Anmerkung 8 GGG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 6 und 8 (Tarifpost 9 Anmerkung 10 und 12 GGG):

In der vorgeschlagenen Fassung werden in Tarifpost 9 Anmerkung 10 Konstellationen aufgezählt, die keine Eintragungen zum Erwerb eines Pfandrechts sind und somit zur Gebührenfreiheit führen. Weiters wird mit der neuen Fassung klargestellt, dass solche Zuschreibungen, bei der keine Änderungen im Lastenblatt, sondern nur im Gutsbestandsblatt erfolgen, von der Eintragungsgebühr befreit sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit wird empfohlen, in der vorgeschlagenen Fassung darauf explizit hinzuweisen, dass auch bei einer Änderung der Miteigentumsanteile nach § 10 Abs 3 WEG im Ausmaß von mehr als 10% keine nochmalige Vergebührung der Pfandrechte erfolgt.

Zu Z 7 (Tarifpost 9 Anmerkung 10a GGG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 5 (Insolvenzordnung – IO):*Zu Z 1 (§ 80 IO):*

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 2 (§ 210a IO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 3 (§ 269 IO):

Es wird auf die obigen Ausführungen zu Art 3 (Exekutionsordnung – EO), Z 2 (§ 107a EO) verwiesen.

Zu Z 4 (§ 279 IO):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 6 (Kärntner Erbhöfegesetz 1990):

Zu Z 1, 2, 3, 4 und 6 (§§ 1, 2, 3, 6 und 9 Kärntner Erbhöfegesetz 1990):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 5 (§ 8 Kärntner Erbhöfegesetz 1990):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 7 (§ 24 Kärntner Erbhöfegesetz 1990):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 6 (Tiroler Höfegesetz):

Zu Z 1 (§ 15 Tiroler Höfegesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 2 und 3 (§§ 18 und 23 Tiroler Höfegesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Z 4 (§ 28 Tiroler Höfegesetz):

Es werden keine Einwände erhoben.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.